

# Grundschule Thesdorf

Pestalozzistraße 7

25421 Pinneberg

Internet:

Grundschule-thesdorf.pinneberg@schule.landsh.de

Ruf: 04101/62709

Fax: 04101/690506

[www.gst-pi.lernnetz.de](http://www.gst-pi.lernnetz.de)



Pinneberg, 25.06.2020

## Infobrief Juni 2020 und Masernschutzgesetz-Information

Liebe Eltern der Grundschule Thesdorf,

ein wirklich besonderes Schuljahr geht zu Ende. Vom „normalen“ Klassenunterricht, über Homeschooling und Präsenzunterricht in Kleingruppen bis hin zu dem sogenannten „Regelbetrieb unter Corona-Bedingungen“ haben wir in diesem Schuljahr gemeinsam alles mitgemacht und haben viele neue Erfahrungen gesammelt. An dieser Stelle ist es mir besonders wichtig, Ihnen und meinem Kollegium/Grundschul-Team noch einmal ein großes „DANKESCHÖN“ zu sagen. Gemeinsam konnten wir mit viel Anstrengung, regelmäßigem Austausch, Mut und Kreativität diese besondere Zeit meistern. So konnten wir als Schule getrennt voneinander und trotzdem gemeinsam unsere Aktion GST-Juni-Fitness durchführen und haben sichtbar viele Bewegungskärtchen gesammelt!

Wir freuen uns auch, dass wir trotz der besonderen Umstände Verabschiedungsfeiern für die 4. Klassen unter anderen Bedingungen durchführen können.

Aus dem Ministerium wurden in dieser Woche Informationen für das neue Schuljahr mitgeteilt. Zusammenfassend können wir jetzt schon sagen, dass das neue Schuljahr ähnlich anfangen wird wie es aufhört. Auch im Schuljahr 2020/2021 soll es möglichst keine Durchmischung von Klassen (maximal ausgeweitet auf die Jahrgänge) geben. Wie und ob wir das für den Religions- und Philosophieunterricht, den Schwimm- und Computerunterricht aber auch für die Nachmittagsangebote und Streitschlichter umsetzen können, werden wir in den Ferien planen. Auch kann es noch zu Änderungen im zeitlichen Ablauf des Schultages kommen, da wir weiterhin Start- und Pausenstaffelungen vornehmen und möglichen Vertretungsunterricht organisierbar machen müssen. Hierüber werden wir Sie zu gegebener Zeit per Mail oder über unsere Homepage informieren.

Wir werden also weiterhin Abstands- und Hygieneregeln wie bisher einhalten und besondere Vorgaben beachten müssen.

Zudem müssen wir uns leider auch von unserer Kollegin Frau Brodersen verabschieden. Sie wird nach den Ferien eine neue Stelle im Norden von Schleswig-Holstein antreten. Wir wünschen ihr alles Gute für ihren Umzug und den Start an der neuen Schule. Die Klassenleitung der 4c wird Frau Baltruscheit übernehmen.

*Als letzte Mitteilung mache ich auf das im November 2019 beschlossene **Masernschutzgesetz** aufmerksam. In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schülerinnen und*

Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies,

- dass für alle Kinder, die ab dem 01. März 2020 entweder im laufenden Schuljahr oder zum Beginn des Schuljahrs 2020/21 an unserer Schule aufgenommen werden wollen, **bis spätestens einen Tag vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn** ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss
  - dass für alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an unserer Schule haben und mithin die Schule zu diesem Zeitpunkt schon tatsächlich besuchen, der Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 erbracht werden muss. Für unsere organisatorischen Abläufe bitte ich Sie, diesen Nachweis bis zum 30.09.2020 zu erbringen
- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- ⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern kann also das Schulverhältnis begründet und der Unterrichtsbesuch aufgenommen bzw. fortgesetzt werden.

In den Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Abschließend wünsche ich Ihnen ganz besonders erholsame Sommerferien, viele Sonnenstrahlen, einmalige Sommermomente und vor allem weiterhin Gesundheit für Sie und Ihre Familie.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Krohn, Rektorin